

Nochmals:

Was steht in der Lehramtsverordnung?

Nr. 26 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I — 27. Dez. 1979 277

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter

Vom 18. Dezember 1979

„§ 23“

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des elften Semesters erfolgen. Für den Prüfungsabschnitt Musik der Prüfung für die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, kann die Meldung frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des siebenten Semesters des Studiums an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen. Die Meldung zur Prüfung im weiteren Unterrichtsfach kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des vierten Semesters des Studiums an der Universität erfolgen. Die Meldung zum letzten Prüfungsabschnitt von Bewerbern, die gleichzeitig an einer Universität und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst immatrikuliert sind, soll spätestens zwei Wochen vor Ende des Vorlesungsschlusses des elften Semesters erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die folgenden Unterlagen beifügt:

1. In allen Fällen

- ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
- das Studienbuch,
- die in § 3 genannten Nachweise, (Kopie)
- gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4,

e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

f) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist;

2. bei dem in § 2 Nr. 2 genannten Prüfungsabschnitt

a) die Angabe des Ersten und Zweiten Unterrichtsfaches sowie der weiteren Unterrichtsfächer, in denen der Bewerber die Fachwissenschaftliche Prüfung ablegen will,

b) erforderlichenfalls der in § 7 Abs. 4 genannte Nachweis;

3. bei dem in § 2 Nr. 3 genannten Prüfungsabschnitt

a) die beiden Instrumente, in denen der Bewerber die praktische Prüfung ablegen will,

b) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will oder abgelegt hat."

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25“

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 23 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

ViSaP.: G. Herbig

Zu einzelnen Fragen:

Da wir auf der letzten Sitzung der FSK eingeschätzt haben, daß noch immer ein großes Informationsdefizit über die jetzt bekanntgewordene Lehramtsverordnung besteht, wollen wir mit diesem Flugblatt nochmal auf einige Fragen eingehen:

1. Zu den Meldefristen

In der Verordnung des Kultusministeriums wird als Meldetermin zur Prüfung exakt die Zeit von 2 Wochen vor Vorlesungsschluß (!) des 8. und 2 Wochen nach Vorlesungsschluß des 11. Semesters vorgeschrieben.

→ Wer ist direkt betroffen?

Die Regelung gilt für alle Lehramtskandidaten ab einschließlich WS 1978/79, also alle jetzigen Erst- bis Drittsemester (dies ist genau die ursprüngliche HHG-Regelung!). Für Musik und Kunst gelten sogar noch schärfere Bestimmungen (8 Semester).

→ Gilt dies nur für Lehramtler?

Bis jetzt noch. Wenn es uns nicht gelingt, den Vorstoß Krollmanns abzublocken, wird die Ausdehnung auf Magister- und Diplomstudiengänge nicht lange auf sich warten lassen. In Gießen z. B. liegt bereits eine entsprechende Diplomprüfungsordnung vor!

→ Was bedeutet das "soll" in der Bestimmung?

Die gängige juristische Interpretation einer "Soll-Bestimmung" meint deren verbindliche Anwendung, es sei denn, es werden "Gründe des Einzelfalls" (Krankheit) angeführt. (Unklar ist dabei bis heute z. B. die Handhabung mit Urlaubssemestern.)

Dieser minimale Ermessensspielraum liegt beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes, in unserem Fall also bei Herrn Eisel, der schon deutlich gemacht hat, daß er diese Bestimmung als "muß" auslegt.

→ Wie ist das mit dem Prüfungsanspruch?

Jeglicher Prüfungsanspruch erlischt, falls die Meldung zur Prüfung nicht spätestens bis 2 Wochen nach Vorlesungsschluß des 11. Semesters erfolgt (Ausnahme: siehe oben, Krankheitsfall!). Diese Bestimmung kommt einer erheblichen Verschärfung der Zwangsexmatrikulation gleich.

2. Zum Nachreichen von Meldeunterlagen

Laut Verordnung ist das Nachreichen von Prüfungsunterlagen (Scheine) nicht mehr möglich.

→ Wer ist davon betroffen?

Diese Regelung gilt ab sofort, und wie das Prüfungsamt angekündigt hat, wird sie bereits rigoros auf die Examenskandidaten dieses Semesters angewandt.

→ Was, wenn einzelne Professoren versichern: "Für Sie gilt das nicht"?

Den guten Willen dieser Professoren in allen Ehren, aber leider nützt das nichts, da die Entscheidungsbefugnis über die Zulassung allein beim Vorsitzenden des Prüfungsamtes liegt (s. § 25, 2). Allein gültig für uns kann ja auch nur sein, was an gesetzlichen Vorlagen schriftlich vor uns liegt.

3. Konsequenzen

→ Für jeden einzelnen

Für die meisten Lehramtskandidaten bedeutet das, daß sie ihren Studiengang über den Haufen werfen müssen und gezwungen sind, ihn den Vorstellungen der Kultusbürokratie anzupassen. Fazit: der Studien- und Leistungsdruck wird weiter verschärft. Ja, diejenigen, die neben ihrem Studium arbeiten müssen, wodurch sich notwendig ihr Studium verlängert, laufen Gefahr, ohne Abschluß von der Universität zu fliegen. Also: Zwangsexmatrikulation in Reinkultur!

→ Für die hochschulpolitische Auseinandersetzung

Die jetzt vom Kultusminister durchgedrückte Lehramtsverordnung bedeutet nichts anderes, als einen Rückfall noch hinter die alte HHG-Zwangsexmatrikulationsregelung. Damit soll der Novellierungserfolg nicht nur rückgängig gemacht, sondern die Praxis eindeutig verschärft werden. Dieser Erlaß steht im diametralen Gegensatz zu sämtlichen von sozial-liberaler Seite her formulierten Beteuerungen, die Sanktionen aus dem HRG zu entfernen und zu einer grundlegenden Studienreformdiskussion zu kommen. Dieser Erlaß ist nichts anderes als die Verhinderung eben dieser Studienreformdiskussion!

→ Was ist unsere Antwort auf diese Verordnung?

Ganz einfach: das Ding muß weg!

- Deshalb gebt Beschlußvorlagen in die Fachbereichsrate auf Basis des einstimmigen Ablehnungsbeschlusses des StA I.
- Holen wir uns eine Erklärung vom Wissenschaftlichen Prüfungsamt, daß diese Verordnung an der Uni Marburg keine Anwendung findet. Am Montag beginnt die Meldung zu den Lehramtsprüfungen. Wir haben also keine Zeit zu verschenken.

Deshalb: Kommt zum Go-Ju am
Dienstag, 29.1.80, Treff: 10h Phil/Fak!